

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Montag, 29. Mai bis Donnerstag, 1. Juni 2028

Öffnungszeiten für Besucher:

Montag bis Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Montag bis Mittwoch 07:30 – 19:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-20285
application@ifat.de
ifat.de

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf ifat.de/anmeldung.

Anmeldeschluss für Hauptaussteller ist Freitag, der 30. April 2027.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe / Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe / Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenaue bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“. Die Teilnahme von Unternehmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Rabatt für Doppelteilnahme an IFAT Munich 2028 und bauma 2028

Unternehmen, die im Jahr 2028 sowohl an der IFAT Munich als auch an der bauma als Hauptaussteller teilnehmen, erhalten bei ihrer Teilnahme an der IFAT 2028 einen Rabatt in Höhe von 20% auf den Nettobeteiligungspreis (nur auf Grundfläche). Ausgenommen hiervon sind die Nebenkosten (Mitausstellergebühr, Anmeldegebühr, AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale, Obligatorischer Kommunikationsbeitrag sowie die Vorauszahlung für Serviceleistungen).

Der Rabattbetrag wird über die Zulassungsrechnung der IFAT Munich 2028 in Abzug gebracht. Voraussetzung ist die bestätigte Teilnahme auch an der bauma 2028 als Hauptaussteller.

im Hof

Containerstellplatz (pauschal)
Exponatsfläche (pro m²)

950,00 EUR
121,00 EUR

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises. Dies gilt für Stände in den Hallen wie auch im Freigelände.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere Folgendes umfassen: Die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messeveranstaltung, einschließlich des Besuchermarketing und -werbung, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 13 „Gutschein für ein Tagesticket“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthalts-räumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher

Anmeldegebühr **420,00 EUR**

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

in der Halle

Die Mindestgröße beträgt **20 m²**

Reihenstand (1 Seite offen)	233,00 EUR
Eckstand (2 Seiten offen)	248,00 EUR
Kopfstand (3 Seiten offen)	253,00 EUR
Blockstand (4 Seiten offen)	269,00 EUR

im Freigelände

Die Mindestgröße beträgt **60 m²**

Reihenstand (1 Seite offen)	121,00 EUR
Eckstand (2 Seiten offen)	127,00 EUR
Kopfstand (3 Seiten offen)	132,00 EUR
Blockstand (4 Seiten offen)	136,00 EUR

Kleinere Stände werden im Freigelände nur abgegeben, wenn Exponate aus technischen Gründen in den Hallen nicht ausgestellt werden können.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird für jeden ihrer Stände ein Kommunikationsbeitrag in Höhe von **664,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den Messemedien sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller versandt werden.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“, vgl. A 7) beträgt in der Halle **14,00 EUR/m²** und im Freigelände **10,00 EUR/m²** der gemieteten Ausstellungsfläche.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,80 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **7,50 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH.

Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller bis zum 20. Dezember 2027 online angemeldet werden.

Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Die Anmeldegebühr pro Mitaussteller beträgt **585,00 EUR**. Für jeden Mitaussteller wird ebenfalls ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **664,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3, B 11). Die Anmeldegebühr und der obligatorische Kommunikationsbeitrag werden dem Hauptaussteller mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt.

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.500,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. **Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.**

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messemedien (digital bzw. gedruckt) und für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

Die Abschlussrechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. technische Services, Strom, Parkausweise, Gutscheine etc.) erhält der Aussteller nach Schluss der Veranstaltung (ca. 6 Wochen). Sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt unter der in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen (vgl. A 7).

Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i. H. v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

Zahlungsziel der Zulassungsrechnung ist der 31. Januar 2028.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbauzeiten

22. bis 27. Mai 2028 von 07:00 bis 23:00 Uhr
28. Mai 2028 von 07:00 bis 18:00 Uhr

Abbauzeiten

1. Juni 2028: Messeende bis 24:00 Uhr
2. Juni 2028: 00:00 bis 23:00 Uhr
3. bis 6. Juni 2028: 07:00 bis 23:00 Uhr

Veranstaltungsspezifischer Verkehrsleitfaden

Sämtliche veranstaltungsspezifische Zufahrtsregularien werden im Verkehrsleitfaden der Veranstaltung zusammengefasst. Dieser wird mit ausreichend Vorlauf vor Aufbaubeginn auf der Veranstaltungs-Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

Nutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen oder Fahrzeuggespannen aller Art (nachfolgend „Fahrzeuge“) geschieht auf eigene Gefahr. Im gesamten Messegelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, sofern nicht anders ausgeschildert.

Außerhalb der zum Halten bzw. Parken ausgewiesenen Flächen besteht absolutes Halteverbot. Die gekennzeichneten Fahrstraßen, Feuerwehrbewegungsflächen und Rettungswege (Außentore, Hallentore, Notausgänge etc.) sind ständig freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen sowie nur temporär zum Zweck der Material-Entladung oder -Beladung gestattet. Nach Beendigung des Ladevorgangs muss das Fahrzeug das Messegelände unmittelbar verlassen, ein darüber hinausgehendes Parken ist nicht gestattet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, widerrechtlich oder in Halteverboten abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut oder Vollgut jeder Art ohne vorhergehende Unterrichtung auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen. Bewachung und Verwahrung sind ausgeschlossen.

Speditionsrecht

Der Betrieb von eigenen Staplern, Kranen, Hochhubwagen sowie Niederhubwagen mit Mitfahrerplattform ist auf dem Gelände der Messe München nicht gestattet. Die vertraglich verpflichteten Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, insbesondere in Bezug auf das Verbringen von Exponaten oder das Be- und Entladen von LKWs.

Kautionserhebung

Zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten ist vor Zufahrt auf das Messegelände für jedes Fahrzeug eine Kaution in Höhe von **100,00 EUR** in bar zu hinterlegen. Die Auszahlung der Kaution erfolgt bei der Ausfahrt und ist an die Einhaltung der vorgegebenen Kautionszeit geknüpft. Bei Überschreitung der Kautionszeit wird der Kautionsbetrag einbehalten. Die Kautionszeit hängt von der jeweiligen Fahrzeugklasse ab und kann dem Verkehrsleitfaden entnommen werden.

Einsatz eines LKW-Leitsystems

Für Fahrzeuge und Gespanne mit einer Gesamtlänge von über **8 m** muss zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten für eine Be- oder Entladung vorab eine Zeitfensterbuchung über ein im Verkehrsleitfaden kommuniziertes Online-Portal getätigt werden. Vor Ort müssen diese Fahrzeuge bei Eintreffen unter der Angabe der Reservierungsnummer des Zeitfensters am LKW-Check-In angemeldet werden, um den Prozess abzuschließen und einen Abruf in das Gelände zu ermöglichen. Die zuvor beschriebene Kautionsregelung gilt auch für Fahrzeuge mit gebuchtem Zeitfenster. Eine Einfahrt zum exakt gebuchten Zeitfensterbeginn kann aus verkehrlichen Gründen nicht garantiert werden.

Stellplätze für Container und Exponate

Stellplätze für Container und Exponate dürfen erst am letzten Aufbautag ab 18:00 Uhr in den Höfen belegt werden. Die Räumung muss spätestens am letzten Laufzeittag bis eine Stunde nach Messeende erfolgen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist die Messe München GmbH berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der jeweiligen Nettomiete je Stellplatz zzgl. MwSt. für jeden Tag, an dem der Stellplatz zu früh belegt bzw. zu spät geräumt wurde, zu verlangen.

Letzter Aufbautag

Am letzten Aufbautag, 28. Mai 2028, gelten die Zeiten 07:00 bis 18:00 Uhr für den Standbau.

Sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge müssen bis 18:00 Uhr aus den Hallen, den Ladezonen um die Hallen und aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den genannten Bereichen befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Von 18:00 bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich. Ein verlängerter Aufbau nach 20:00 Uhr ist gebührenpflichtig und nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierfür muss vor Ort eine Nachtarbeitsgenehmigung beim Sicherheitsdienst erworben werden.

Abbaubeginn

Der Einlass für Fahrzeuge von Messebauunternehmen und Lieferanten erfolgt am 1. Juni 2028 nicht vor 20:00 Uhr.

Standbetrieb

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vor geschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen sowie das Verpacken von Exponaten vor Schluss der Messe ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **3.000,00 EUR** zu verlangen.

Die in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Auf- und Abbautermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbautag nicht bezogen werden, kann die Messe München GmbH anderweitig verfügen. Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet sein.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die **Allgemeinen Teilnahmebedingungen A** und die **Technischen Richtlinien der Messe München GmbH**, soweit nicht diese **Besonderen Teilnahmebedingungen** eine abweichende Regelung enthalten.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bzw. mit einer Standabdeckung bis spätestens **10. April 2028** bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, digital im PDF-Format (ungeschützt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70 %** der jeweiligen Standseite einnehmen, wobei eine geschlossene Wand eine Länge von max. **6 m** nicht überschreiten darf. Nach einer geschlossenen Wandlänge von **6 m** ist eine Durchgangsbreite von mind. **2 m** einzuhalten. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m²**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind bis spätestens **10. April 2028** mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – digital im PDF-Format – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen

(z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter. Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerservicemedien für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

Die Befestigung (Sicherung) von Standbauteilen durch Bodenverankerungen ist nicht zulässig. Bestimmungen zur Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen: Die Befestigung (Sicherung) von Maschinen durch Bodenverankerungen ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservices der Messe München GmbH möglich.

Freigelände

Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

In Abhängigkeit von der zu installierenden Infrastruktur ist auf Anforderung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, ein Abstand von **0,50 m** zur rückwärtigen Nachbarschaftsgrenze von festen Einbauten freizuhalten. Fundamente, die bei der nächsten Messe an der eingebrachten Stelle wieder benötigt werden, können verbleiben, wenn sich ihre Bestandteile mindestens **30 cm** unter der Erdoberfläche befinden und mit der Messe München GmbH eine vertragliche Regelung getroffen wurde. Pläne, aus denen die genaue Lage und Größe dieser Fundamente zu ersehen sind, sind bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, rechtzeitig einzureichen. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen, Hydranten, Lichtmasten usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Zur Schadenverhütung dürfen Unterflurarbeiten erst nach Verständigung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, begonnen werden. Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Aufbauzwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseiten als Werbeträger zu benutzen.

Aufstellung von Kranen und Exponaten

Sämtliche Krane und Exponate, die im Freigelände ausgestellt werden sollen und eine Höhe von mehr als **10 m** erreichen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, und sind mit dem entsprechenden im Aussteller-Shop online zur Verfügung gestellten oder auf Anforderung per E-Mail zugesandten Bestellmedien spätestens **12 Wochen vor Messebeginn** anzumelden. Werden die erforderlichen Unterlagen später als 12 Wochen vor Messebeginn bei der Messe München GmbH eingereicht, so legt die Messe München GmbH die aus Sicherheitsgründen noch maximal verfügbare Aufbauhöhe für diese Exponate verbindlich fest. Die Messe München GmbH ist dann befugt, zur Einhaltung der vorgegebenen Höhen gegebenenfalls den Aufbau einzuschränken oder zu unterbinden. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Exponate von Sachverständigen auch dann prüfen bzw. abnehmen zu lassen, wenn ihre Ausstellung nicht der vorherigen Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, bedarf.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die **Allgemeinen Teilnahmebedingungen A** und die **Technischen Richtlinien der Messe München GmbH**, soweit nicht diese **Besonderen Teilnahmebedingungen** eine abweichende Regelung enthalten.

B 8 Behördliche Vorschriften

Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von **50 m²** oder eine Höhe von **5 m** überschreiten (Pavillons, Zeltbauten, Krane, Anlagen etc.), ist eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch bis **spätestens 10. April 2028** bei der Messe München GmbH, Technischer Aussteller-service, einzureichen (siehe auch B 7 – Standgestaltung).

Der Aussteller hat bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Abbau seiner Anlagen auf dem Messegelände sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der Messe München GmbH, die sich insbesondere aus den Teilnahmebedingungen und den Technischen Richtlinien ergeben, zu beachten. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungs-vereine; die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern – mit Ausnahme von nicht beschwerten Fahnen – oder sonstigen Lasten an Krane ist aus Sicherheitsgründen verboten.

B 9 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen.

Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 10 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

B 11 Media Services

Der Grundeintrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag) und umfasst folgende Eintragungen in den digitalen Messemedien:

- 1 x Basisdaten
- 1 x Warengruppe
- 1 x Social Media Buttons
- 1 x Kombi-Paket Link + E-Mail
- 1 x Who is Who
- 3 x Anwenderindustrie
- 3 x Lösungsverzeichnis
- 1 x Projekt-/Produktvorstellung
- 1 x Text-Add-on

Telefon, Mobilnummer, E-Mail-Daten bedürfen einer ausdrücklichen finalen Freigabe und Einwilligung durch den Aussteller, da es sich potentiell um personenbezogene Daten handeln kann, andernfalls sind diese von der Veröffentlichung ausgenommen. Weitere Eintragungsmöglichkeiten und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in gesonderten Bestellformularen bzw. im Online-Katalogshop des offiziellen Media Services Partners angeboten und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien (digital bzw. gedruckt) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Messemedien (online und ggf. mobil) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messemedien (online und ggf. mobil) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH
Büro Essen
Friedrich-List-Str. 20
45128 Essen
Deutschland
Tel. +49 201 36547-410
ifat@neureuter.de

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 12 Ausstellerausweise

Auf den personalisierten Ausstellerausweisen sind neben dem Firmennamen auch der Vor- und Nachname des Ticketinhabers enthalten. Die Bestellung, der Versand und die Verrechnung der Ausstellerausweise erfolgt online. Die Ausstellerausweise können über den Aussteller-Shop der IFAT Munich (voraussichtlich ab Herbst 2027) bestellt werden. Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

In der Halle

bis 20 m ² Standgröße	3 Ausstellerausweise
ab 21 m ² für jede weitere angefangene 10 m ²	1 Ausstellerausweise (zusätzlich)
ab 101 m ² für jede weitere angefangene 20 m ²	1 Ausstellerausweise (zusätzlich)

Im Freigelände

bis 60 m ² Standgröße	3 Ausstellerausweise
ab 61 m ² für jede weitere angefangene 20 m ²	1 Ausstellerausweise (zusätzlich)
ab 201 m ² für jede weitere angefangene 50 m ²	1 Ausstellerausweise (zusätzlich)

Mitaussteller erhalten 1 kostenlosen Ausstellerausweis.

Bitte beachten Sie: Sowohl die kostenlosen als auch die kostenpflichtigen Tickets müssen über den Aussteller-Shop bestellt werden. Durch den Bau einer zweiten Standebene erhöht sich die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht. Die Kosten und Konditionen der Ausstellerausweise entnehmen Sie bitte den Informationen im Aussteller-Shop. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist die Messe München berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Anzahl der eigenen kostenfreien Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis beinhaltet die kostenfreie Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

Bitte beachten Sie, dass bei Gemeinschaftsständen eine gesonderte Staffe- lung gilt: Der Gemeinschaftsstand-Organisator und jeder Mitaussteller erhalten jeweils 3 kostenlose Ausstellerausweise.

B 13 Gutscheine

Aussteller und Mitaussteller haben die Möglichkeit, über den Aussteller-Shop Online-Gutscheine zu bestellen. Dem Aussteller bzw. dem Mitaussteller wer- den nur die tatsächlich genutzten Online-Gutscheine in Rechnung gestellt. Online-Gutscheine dürfen vom Aussteller bzw. Mitaussteller nicht gegen Ent- gelt abgegeben werden. Untersagt ist zudem jegliche entgeltliche oder unent- geltliche Weitergabe der Online-Ticket-Nummern und/oder der eines damit erworbenen Besuchertickets durch den vom Aussteller Berechtigten. Durch den Aussteller berechtigt ist nur derjenige, dem explizit vom Aussteller die

Online-Gutschein-Nummer zur Verfügung gestellt wurde. Wenn der Aussteller bzw. Mitaussteller Online-Gutscheine gegen Entgelt abgibt, ist die Messe München GmbH berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen und die Er- teilung bereits bestellter Online-Gutscheine zu verweigern oder das mit der Online-Gutschein-Nummer erworbene Besucherticket zu sperren. Der Aus- steller sorgt dafür, dass seine Mitaussteller von der vorstehenden Regelung Kenntnis nehmen.

B 14 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten, sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also wäh- rend der Nachtschließzeiten) erforderlich und ist zwingend mit der Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller- Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Lauf- zeit, Abbau) untersagt.

B 15 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 1. Mai 2028 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen vom 29. bis 31. Mai 2028 erst ab 18:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätes- tens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und

Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **85 dB (A)** nicht über- schreiten darf.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 16 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Vorfürhungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf dem Messestand so ausgerichtet werden, dass sie nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1, 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die Produktvorführung von Drohnen ist im Freigelände nur

in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe München GmbH. Die Messe München GmbH ist berechtigt, diese Genehmigung nur mit bestimmten Sicherheitsauflagen zu erteilen. Die Genehmigung von Vorfürhungen in der Halle wird nicht erteilt.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Auführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Aussteller-Shop der IFAT oder direkt über den folgenden Kontakt der GEMA:

GEMA, 11506 Berlin, kontakt@gema.de, www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

B 17 Lieferungen

Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: FM oder FS und die Blocknummer (3–13))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Warensendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 18 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen

Sämtliche Ausstellungsflächen sind dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH bis zum festgesetzten Abbautermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Hierzu sind die Flächen rechtzeitig beim Technischen Ausstellerservice zur Platzabnahme anzumelden.

Die Plätze im Freigelände sind zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten. Asphaltierte und begrünte Flächen werden nur von der Messe München GmbH auf Kosten der Aussteller instandgesetzt. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, alle Einbauten wie

Fundamente, eingerammte Pfähle, Versorgungsleitungen usw. nach Messeschluss restlos zu beseitigen. In einzelnen Fällen (z.B. bei Wiederbelegung der Fläche zur nächsten IFAT) kann nach schriftlicher Vereinbarung mit der Messe München GmbH eine Sonderregelung getroffen werden. Die Messe München GmbH ist zu jederzeitigem Widerruf berechtigt. Sollten nach dem Abbautermin notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe München GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

B 19 Transport von Raupenfahrzeugen

Nur Raupenfahrzeuge mit glatten Platten, die auch für öffentliche Verkehrswege zugelassen sind, dürfen die Straßen des Messegeländes befahren. Der Transport von Raupenfahrzeugen in die Messehallen ist nur nach vorheriger

Rücksprache mit dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH gestattet. Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden haftet der Aussteller in vollem Umfang.

B 20 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.